

Klageerhebung und Vormundschaft im asylrechtlichen Verfahren für unbegleitete minderjährige Ausländer/innen, Themengutachten TG-1223	Susanne Achterfeld	Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten 1. Auflage 2015	Rn. 1-11
--	--------------------	--	----------

Klageerhebung und Vormundschaft im asylrechtlichen Verfahren für unbegleitete minderjährige Ausländer/innen, Themengutachten TG-1223

Susanne Achterfeld, LL.M.

Stand: 4/2017

- 1 Gibt es Sonderregelungen zum Rechtsschutz im Asylverfahren?
- 2 Ist der Vormund verpflichtet, Klage zu erheben?
- 3 Ist der Vormund auch für die Erhebung der Klage für Mündel, die über 18 Jahre alt sind, zuständig?
- 4 Kann auch nur ein Teil des Bescheids des BAMF angefochten werden?
- 5 Muss ein Anwalt für die Durchführung des Klageverfahrens beauftragt werden?
- 6 An welches Verwaltungsgericht muss die Klage gerichtet werden und welche Form muss sie haben?
- 7 Welche Fristen müssen beachtet werden?
- 8 Entstehen im Rahmen des asylrechtlichen Klageverfahrens Gerichtsgebühren?
- 9 Bis wann muss die Klagebegründung erfolgen und was muss sie beinhalten?
- 10 Kann auf die mündliche Verhandlung verzichtet werden, wenn das Gericht anfragt und was sind die Aufgaben des Vormunds in der mündlichen Verhandlung?

Literaturverzeichnis

1 Gibt es Sonderregelungen zum Rechtsschutz im Asylverfahren?

Im asylrechtlichen Verfahren ist der Widerspruch gegen einen negativen Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ausgeschlossen (§ 11 AsylG). Gleichzeitig gibt es eine Vielzahl von prozessualen Sonderregelungen im AsylG für die Klageerhebung, die der Vormund kennen sollte, um das Klageverfahren eines unbegleiteten Minderjährigen ordnungsgemäß führen zu können. Die wichtigsten Fragestellungen sollen nachstehend behandelt werden.

1

2 Ist der Vormund verpflichtet, Klage zu erheben?

Die Erfolgsaussichten der Klage sind grundsätzlich kein Kriterium bei der Beurteilung der Frage, ob der Vormund verpflichtet ist, Klage für sein Mündel gegen den negativen Bescheid des BAMF zu erheben. Diese zu

2

beurteilen erfordert umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Asyl- und Prozessrechts, die der Vormund – verständlicherweise – nicht hat und nicht haben muss. Darüber hinaus können sich im Laufe eines Klageverfahrens, welches im Schnitt acht bis zwölf Monate dauert, noch Tatsachen oder Beweismittel ergeben, die im behördlichen Asylverfahren gegenüber dem BAMF keine Berücksichtigung finden konnten. Die gerichtliche Instanz ist gerade dafür da, die Entscheidung des BAMF noch einmal zu überprüfen; dies bedeutet, dass der Vormund an dieser Stelle keine, dem Urteil vorweggenommene Entscheidung treffen muss.

Beabsichtigt der Vormund, eine Entscheidung über die Klagerhebung im asylrechtlichen Verfahren seines Mündels zu treffen, greift deshalb als oberster Grundsatz bei der Ausübung des Sorgerechts durch den Vormund die **Wahrung des Mündelinteresses** (Palandt/Götz BGB § 1793 Rn. 1).

Der Vormund hat bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und mit dem Mündel Fragen der elterlichen Sorge zu besprechen und Einvernehmen anzustreben, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist (§ 1793 Abs. 1 S. 2 BGB iVm § 1626 Abs. 2 BGB).

Dies bedeutet, dass der Vormund gehalten ist, sich auch bei der Frage, ob Rechtsschutz gegen Entscheidungen im Asylverfahren eingelegt werden soll, um ein Einvernehmen mit dem/der jugendlichen Ausländer/in zu bemühen und die geplanten Maßnahmen zu erörtern mit dem Ziel, Verständnis und Einsicht zu wecken bzw ggf dessen Willen und Wünsche zu berücksichtigen. Voraussetzung für diese Beteiligung ist, dass der Entwicklungsstand des Jugendlichen sie angezeigt erscheinen lässt (Staudinger/Peschel-Gutzeit BGB § 1626 Rn. 122). Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, kann der Vormund in Ausnahmefällen auch allein entscheiden (Staudinger/Peschel-Gutzeit BGB § 1626 Rn. 123).

Vorrangiges Ziel des Vormunds sollte somit sein, gemeinsam mit dem/der ihm anvertrauten Jugendlichen zu erörtern, aus welchen Gründen die Erhebung der Klage gegen die negative Entscheidung des BAMF sinnvoll oder erfolgversprechend erscheint.

Generell gilt, dass die aufenthaltsrechtliche Situation der unbegleiteten Minderjährigen durch Klageerhebung nicht verschlechtert, sondern lediglich verbessert werden kann. Wird keine Klage erhoben, sind die Minderjährigen in der Regel nach Ablauf von 30 Tagen nach Bestandskraft des negativen Bescheids vollziehbar ausreisepflichtig. Zwar sind sie **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs weitestgehend vor einer Abschiebung geschützt** (§ 58 Abs. 1 a AufenthG), allerdings droht dann mit Erreichen des 18. Lebensjahrs die Abschiebung. Selbst wenn die negative Entscheidung des BAMF durch das Gericht bestätigt werden sollte, führt **allein die**

Klageerhebung dazu, dass der/die Unbegleitete nicht sofort vollziehbar ausreisepflichtig wird. Die Klage hat, sofern die Entscheidung des Bundesamts nicht qualifiziert negativ ist (Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“), immer aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass der Aufenthalt weiterhin rechtmäßig ist.

Daher gebietet allein der aufenthaltsrechtliche Vorteil, der regelmäßig auch im Mündelinteresse liegt, die Erhebung der Klage gegen eine negative Entscheidung des BAMF.

3 Ist der Vormund auch für die Erhebung der Klage für Mündel, die über 18 Jahre alt sind, zuständig?

Mündel unter 18 Jahren sind unstreitig nicht prozessfähig, und deshalb darauf angewiesen, dass der Vormund als ihr rechtlicher Vertreter die Klage für sie erhebt (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO).

3

Bei Mündeln über 18 Jahren, die weiter unter Vormundschaft stehen, aber nach ihrem Heimatrecht noch nicht volljährig sind, stellt sich die Situation anders dar:

Die Prozessfähigkeit richtet sich dann danach, ob sie durch Vorschriften des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 VwGO iVm § 12 AsylG).

Nach den seit dem 24.10.2015/1.11.2015 geltenden Regelungen sind Ausländer, die die „Volljährigkeit“ erreicht haben, sowohl im Rahmen ihres Asylverfahrens als auch gegenüber der Ausländerbehörde handlungsfähig (§ 12 AsylG, § 80 AufenthG). Bei der Beurteilung der Frage, wann jemand als volljährig im Sinne des Asylgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes anzusehen ist, sind nach der gesetzlichen Konzeption allein die Vorschriften des BGB maßgebend (§ 12 Abs. 2 AsylG, § 80 Abs. 3 AufenthG), sodass für die Anwendung des Heimatrechts der jeweiligen Geflüchteten kein Raum bleibt (Fritz/Vormeier/*Funke-Kaiser*, Stand: 9/2013, AufenthG § 80 Rn. 47). Nach den Vorschriften des BGB tritt die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahrs ein (§ 2 BGB) und die jungen Ausländer/innen sind **ab diesem Zeitpunkt für ihr Asylverfahren handlungsfähig**, selbst wenn sie nach ihrem Heimatrecht noch unter Vormundschaft stehen. Da die über 18-Jährigen handlungsfähig nach dem AsylG sind, sind sie auch prozessfähig und können die Klage selbst erheben (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 VwGO iVm § 12 AsylG). Dies entbindet den Vormund jedoch nicht von der Pflicht, weiterhin beratend für den jungen Volljährigen tätig zu sein und ihn, solange er unter Vormundschaft steht, im Klageverfahren zu begleiten.

4 Kann auch nur ein Teil des Bescheids des BAMF angefochten werden?

Ist das Mündel bzw der Vormund nur mit einem Teil des Bescheids des BAMF nicht einverstanden, so kann auch nur dieser Teil angefochten werden. Dies kann bspw die Nichtzuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des

4

subsidiären Schutzes sein. Die übrigen, in der Regel positiven Bestandteile des Bescheids werden mit Zustellung des Bescheids ohnehin bestandskräftig. Auf Grundlage der (teil)positiven Entscheidung des BAMF ist dann die entsprechende Aufenthaltserlaubnis zu erteilen und wird nicht durch Klageerhebung gegen weitere (ablehnende) Entscheidungen des BAMF gehemmt.

Die Frage der Teilanfechtung stellt sich vielfach im Zusammenhang mit **syrischen unbegleiteten Minderjährigen**, denen zwar der subsidiäre Schutz (§ 4 AsylG), nicht aber die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde. Im Hinblick auf die Folgerechte (zB Anspruch auf Familienzusammenführung, Einbürgerung etc) besteht vielfach der Wunsch seitens der Jugendlichen, Klage gegen die Nichtzuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu erheben. Diesem Wunsch wird oftmals mit Skepsis durch die Vormünder begegnet, zum einen, um den Jugendlichen nicht unnötig viel Hoffnung zu machen, zum anderen, um ein arbeitsaufwändiges Klageverfahren zu vermeiden. Das DIJuF vertritt die gut zu begründende Auffassung, dass es **grundsätzlich im Müdelwohl liegt, Klage gegen die Nichtzuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu erheben** (ausführlich DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2017, 22).

5 Muss ein Anwalt für die Durchführung des Klageverfahrens beauftragt werden?

Grundsätzlich gilt, dass im (erstinstanzlichen) Verfahren vor dem Verwaltungsgericht **kein Anwaltszwang** herrscht (§ 67 Abs. 1 VwGO). Der Vormund bzw der/die Jugendliche kann den Rechtsstreit gegenüber dem BAMF somit selbst führen. Gleichwohl stellen sich viele Amtsvormünder im Falle eines ablehnenden Bescheids die Frage, ob es nicht dennoch sinnvoll ist, einen Rechtsanwalt mit der Durchführung des Klageverfahrens zu beauftragen, etwa, da sie sich den Anforderungen der Aufgabe nicht ausreichend gewachsen sehen oder keine ausreichenden Kapazitäten haben.

Der BGH hat in einem obiter dictum aus dem Jahre 2013 bislang klar entschieden, dass die Vormünder sich die erforderlichen Kenntnisse im Asyl- und Ausländerrecht anzueignen haben (BGH 29.5.2013 – XII ZB 530/11, NJW 2013, 3095). Trotzdem mag es sinnvoll sein, für das Klageverfahren einen entsprechend spezialisierten Rechtsanwalt zu beauftragen, der sich dann auch im Prozessrecht auskennt. Nicht zuletzt durch den Ende 2015 eingeführten Fachanwalt für Migrationsrecht (vgl www.bundesrechtsanwaltskammer.de, Abruf: 22.3.2017), dürfte es zukünftig nicht schwer sein, entsprechend spezialisierte Anwält/inn/e/n zu identifizieren.

Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist jedoch zumeist eine **Kostenfrage**. In vielen Jugendamtsbezirken wird eigens Geld für die Anwaltsgebühren vorgehalten. In anderen Jugendämtern müssen die unbegleiteten

5

Minderjährigen die Anwaltskosten selbst oder über Familienangehörige tragen. Grundsätzlich kann auch Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Anwalts beantragt werden, deren Bewilligung allerdings von den Erfolgsaussichten der Klage abhängt (ausführlich hierzu DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2016, 376).

6 An welches Verwaltungsgericht muss die Klage gerichtet werden und welche Form muss sie haben?

Die **örtliche Zuständigkeit** für die Klageerhebung im Asylverfahren richtet sich grundsätzlich nach der VwGO. Diese bestimmt, dass das Verwaltungsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Ausländer nach §§ 44 ff AsylG seinen Aufenthalt zu nehmen hat (§ 52 Nr. 2 S. 3 Hs. 1 VwGO). Da es bei unbegleiteten Minderjährigen jedoch seit dem 1.11.2015 keine asylrechtliche, sondern nur eine jugendhilferechtliche Zuweisung bzw örtliche Zuständigkeit gibt, greift § 52 Nr. 2 S. 3 Hs. 2 VwGO iVm § 52 Nr. 3 S. 2 VwGO. Danach ist das Verwaltungsgericht am Wohnsitz des Jugendlichen zuständig. Die Gerichtsbezirke lassen sich anhand der jeweiligen Ausführungsgesetze der einzelnen Bundesländer zur VwGO ermitteln. In der Praxis bietet es sich jedoch an, die Klage anhand der Angaben in der Rechtsmittelbelehrung am Ende des Bescheids zu erheben. Die dortigen Angaben zur örtlichen Zuständigkeit sind in der überwiegenden Anzahl der Fälle zutreffend. Sollte sie unrichtig sein und ein örtlich unzuständiges Gericht angeben, wäre die Erhebung der Klage bei diesem Gericht trotzdem wirksam (Fritz/Vormeier/*Funke-Kaiser*, Nov. 2014, AsylVfG § 74 Rn. 61). Das unzuständige Verwaltungsgericht ist dann verpflichtet, die Klage an das örtlich zuständige Gericht auf Antrag zu verweisen (§ 17 a Abs. 2 GVG).

Die **Klage ist schriftlich** oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht zu erheben (§ 81 Abs. 1 VwGO). Letzteres würde das persönliche Erscheinen beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht innerhalb der dortigen Geschäftszeiten erfordern und erscheint daher wenig praktikabel. Insofern bietet sich die schriftliche Klageerhebung, per Brief und besser noch (zusätzlich) per Telefax, an. Aufgrund der wenigen Zeit, die zur Klageerhebung zur Verfügung steht (s. Frage 6 Fristen), birgt das Absenden der Klage nur per Post das Risiko, dass sie nicht mehr fristgerecht bei Gericht eingeht. Insofern empfiehlt es sich, die **Klage auf jeden Fall (auch) per Telefax zu übersenden**. Aufgrund des Sendeberichts des Telefaxes kann im Zweifel auch nachgewiesen werden, dass die Klage rechtzeitig erhoben wurde.

Die schriftliche Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen (§ 82 Abs. 1 S. 1 VwGO). Insofern muss im Klageantrag der/die Minderjährige mit ladungsfähiger Anschrift und Angaben zum Sorgeberechtigten angegeben werden. Die Beklagte ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Außenstelle des BAMF, die

6

den Bescheid erlassen hat. Gegenstand der Klage ist der Bescheid, der angefochten wird. Dieser ist insofern der Klage in Kopie beizufügen. Außerdem ist die Klage in deutscher Sprache abzufassen (§ 55 VwGO, § 184 GVG). Besonders wichtig ist, dass die Klage eigenhändig durch den Vormund oder jungen Volljährigen unterschrieben wird. Fehlt die Unterschrift, liegt keine wirksame schriftliche Klage vor. Schließlich muss die Klage einen bestimmten Antrag enthalten (§ 82 Abs. 1 S. 2 VwGO). Wird der gesamte Bescheid angefochten muss der Antrag dahingehend formuliert werden, dass dieser in Gänze aufgehoben werden soll. Anschließend wird das beantragt, was gewünscht wird. Im konkreten Fall ist das die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes und weiter hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

Ein Muster für eine normale asylrechtliche Klage könnte daher lauten:

MUSTER Asylklage (Ablehnung als einfach unbegründet)

An das

Verwaltungsgericht [Ort]

[Adresse]

Vorab per Telefax: [Nummer]

Verpflichtungsklage

des [Nationalität] Staatsangehörigen [Name, Adresse]

gesetzlich vertreten durch [Vormund, Adresse]

– Kläger –

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter der Außenstelle [...] des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, [Adresse]

– Beklagte –

wegen Asylrecht und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Ich erhebe Klage und beantrage:

- Die beklagte Bundesrepublik Deutschland wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Referat [...] vom [Datum], zugestellt am [Datum], Az. [...] verpflichtet,
- festzustellen, dass der Kläger Asylberechtigter ist und ihm die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG zuzuerkennen;

hilfsweise

- Dem Kläger subsidiären Schutz gem. § 4 AsylG zuzuerkennen;

hilfsweise

- festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Hinblick auf [Heimatstaat] vorliegen.

Eine Kopie des angefochtenen Bescheids ist beigefügt.

Klagebegründung (kann nachgereicht werden)

[Unterschrift!!!]

[Bescheid in Kopie beifügen/Nachweis der Vertretung nicht vergessen!]

7 Welche Fristen müssen beachtet werden?

Hat das Bundesamt, wie im Regelfall bei unbegleiteten Minderjährigen, den Asylantrag der Jugendlichen als **„einfach unbegründet“** abgelehnt, so beträgt die **Klagefrist zwei Wochen** ab Zustellung des Bescheids (§ 74 Abs. 1 Hs. 1 AsylG).

7

In seltenen Fällen erfolgt auch bei unbegleitete Minderjährigen die Ablehnung des Asylantrags als **„offensichtlich unbegründet“**, bspw dann, wenn sie aus einem sog. **sicheren Herkunftsstaat** kommen (§ 29 a iVm Anlage II AsylG). In diesen Fällen beträgt die Klagefrist lediglich eine Woche (§ 74 Abs. 1 Hs. 2 AsylG) und es müsste noch zusätzlich ein Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO binnen dieser Woche gestellt und begründet werden.

Die Tenorierung im Bescheid ist jeweils mit Fettdruck hervorgehoben, sodass die Art der Ablehnung schnell zu erkennen ist. Zudem ergibt sich die Klagefrist zusätzlich aus der Rechtsmittelbelehrung am Ende des Bescheids.

Die **Klagefrist beginnt mit dem Tag der Zustellung** zu laufen. Das Zustelldatum lässt sich anhand des vermerkten Datums auf dem gelben Briefumschlag, der den Bescheid enthält, ermitteln. Nicht relevant dagegen ist der Posteingangsstempel des Jugendhilfeträgers auf dem Bescheid.

Das Jugendamt hat organisatorisch dafür Sorge zu tragen, dass die Bescheide des BAMF unverzüglich an den zuständigen Amtsvormund nebst Umschlag weitergeleitet werden. Aufgrund der ungewöhnlich kurzen Rechtsmittelfristen im Asylverfahren droht ansonsten ein nicht zu rechtfertigendes Fristversäumnis. Wird nämlich nicht rechtzeitig innerhalb der Frist Klage erhoben, wird der/die Jugendliche nach Ablauf von 30 Tagen respektive einer Woche (bei Ablehnung als offensichtlich unbegründet) vollziehbar ausreisepflichtig. **Die Klagefrist ist somit zwingend einzuhalten.**

8 Entstehen im Rahmen des asylrechtlichen Klageverfahrens Gerichtsgebühren?

Im asylrechtlichen Klageverfahren gegenüber dem BAMF entstehen, im Gegensatz zum Klageverfahren auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gegenüber der Ausländerbehörde, keine Gerichtsgebühren (§ 83 b AsylG). Insofern besteht für die Jugendlichen kein finanzielles Risiko, es sei denn, es wird ein Rechtsanwalt beauftragt.

8

9 Bis wann muss die Klagebegründung erfolgen und was muss sie beinhalten?

Die Klagebegründung zeitgleich mit der Klage einzureichen, ist nicht erforderlich. Das AsylG sieht vor, dass die Klage **binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides** begründet werden muss (§ 74 Abs. 2 S. 1 AsylG). Allerdings ist es in aller Regel unschädlich, wenn eine umfangreiche Begründung erst nach Ablauf der Klagebegründungsfrist eingereicht wird, da es sich bei dieser nicht um eine sog. Notfrist handelt (NK-Ausländerrecht/*Müller* AsylG § 74 Rn. 25). Der Kläger, also der/die Jugendliche, ist erst mit dem Klagevorbringen „präkludiert“, dh ausgeschlossen, wenn das Gericht dem Kläger eine explizite Frist zur Klagebegründung gesetzt hat und ihn darauf hingewiesen hat, dass verspätet eingereichte Beweismittel oder Tatsachen unberücksichtigt bleiben können (§ 74 Abs. 2 S. 1 VwGO iVm § 87 b Abs. 3 S. 1 VwGO).

Eine konkrete gesetzliche Regelung zum **Inhalt der Klagebegründung** existiert nicht. Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Tatsachen und Beweismittel aus der persönlichen Sphäre des Jugendlichen zum Fluchtgeschehen dargelegt werden müssen (*Marx* Hdb § 9 Rn. 138). Insbesondere erfordert dies eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Bescheid des BAMF. Ergänzendes Sachvorbringen kann jedoch jederzeit nachgereicht werden (*Bergmann/Dienelt/Bergmann* AsylG § 74 Rn. 17), es sei denn, das Gericht hat bereits die og Frist zur Klagebegründung gesetzt und diese ist abgelaufen. Nach Auffassung der Verfasserin empfiehlt es sich, die Klagebegründung kurz zu halten. Da der/die Jugendliche im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom Gericht erneut angehört wird, birgt eine schriftlich fixierte Klagebegründung das Risiko, Widersprüche zu provozieren, die allein aufgrund von bspw fehlerhafter Sprachmittlung oder Missverständnissen entstehen. Da der Vortrag im Asylverfahren oftmals daran „leidet“, dass keine Beweise für das Fluchtgeschehen im Heimatland vorliegen, kommt es hier besonders auf die Glaubwürdigkeit des Klägers und die Glaubhaftigkeit seiner Angaben an. Diese wird durch Widersprüche im Vortrag nachhaltig untergraben und sollten daher vermieden werden.

10 Kann auf die mündliche Verhandlung verzichtet werden, wenn das Gericht anfragt und was sind die Aufgaben des Vormunds in der mündlichen Verhandlung?

Die mündliche Verhandlung stellt das Mittel zur Verwirklichung des rechtlichen Gehörs im Prozess und somit grundsätzlich den Mittelpunkt des Verwaltungsprozesses, dh des Klageverfahrens, dar (*Marx* Hdb § 9 Rn. 148). Das Urteil des Verwaltungsgerichts kann nur auf Grundlage der mündlichen Verhandlung ergehen (§ 108 Abs. 1 S. 1 VwGO). Nicht selten passiert es jedoch, dass das Verwaltungsgericht die Beteiligten anfragt, ob auf die mündliche Verhandlung verzichtet werden kann (§ 101 Abs. 2 VwGO). Sind alle Beteiligten, dh Kläger und Beklagte, mit dem Verzicht einverstanden, muss keine mündliche Verhandlung durchgeführt werden. Das Grundgesetz

(Art. 103 Abs. 1 GG) erfordert nicht zwingend die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Nach hier vertretener Auffassung ist es **nicht ratsam, auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung zu verzichten**, da es dem Jugendlichen die Möglichkeit nimmt, sich mit seinem Verfolgungsschicksal Gehör zu verschaffen. Daher hat das Stattfinden einer mündlichen Verhandlung einen Rechtswert in sich (BVerwG 3.7.1992 – 8 C 58.90, NJW 1992, 2042).

Vor Erhalt der Ladung zur mündlichen Verhandlung hat in den meisten Fällen bereits die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter stattgefunden (§ 76 Abs. 1 AsylG). Dies stellt die gesetzliche Regel im asylrechtlichen Klageverfahren dar und ist nur dann zu beanstanden, wenn die Angelegenheit besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Ebenso wurde der Kläger, dh der/die Jugendliche bzw sein/ihr rechtlicher Vertreter, angefragt, **für welche Sprache ein Dolmetscher** geladen werden soll. Hier empfiehlt es sich, zeitnah und möglichst präzise schriftlich zu antworten und ggf den entsprechenden Dialekt, der vom Mündel gesprochen wird, zu benennen.

Ein Vertreter des BAMF tritt so gut wie nie in der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht auf. Dies bedeutet, dass sich der/die Jugendliche allein mit dem Einzelrichter und dem Dolmetscher sowie dem Vormund in der mündlichen Verhandlung wiederfindet.

Der **Ablauf der mündlichen Verhandlung** stellt sich in der Regel wie folgt dar:

Die mündliche Verhandlung beginnt damit, dass das Gericht zuerst die Anwesenheit der Beteiligten feststellt und sodann den sog. **Sachbericht** (§ 103 Abs. 2 VwGO) anschließt. Dieser beinhaltet eine Schilderung dessen, was bislang im Asylverfahren des/der Jugendlichen passierte (Einreise, Zeitpunkt der Asylantragstellung, Anhörung, Vortrag, Klageerhebung, Klagebegründung etc). Manche Richter/innen fragen an, ob auf den Sachbericht verzichtet werden kann. Bei nicht anwaltlich vertretenen Jugendlichen empfiehlt es sich jedoch, auf die Schilderung des Sachberichts zu bestehen, um zu überprüfen, ob tatsächlich alle Punkte korrekt durch das Gericht erfasst wurden. Sollten sich Unrichtigkeiten ergeben, ist nach Abschluss des Sachberichts unverzüglich einzuhaken und die Richtigstellung zu Protokoll zu geben. Sodann erfolgt die **informativische Befragung des/der Jugendlichen** durch das Gericht. Den Umfang der Befragung bestimmt das Gericht in eigener Verantwortung (§ 104 Abs. 1 VwGO) und ist an der jeweiligen Sachlage auszurichten. Diese Befragung gehört zur gerichtlichen Sachaufklärungspflicht (§ 186 Abs. 1 VwGO). Der Richter kann hierbei auch nur Schwerpunkte im Hinblick auf den bisherigen Vortrag

auswählen und den Jugendlichen hierzu befragen (BVerwG 4.7.2013 – 9 A 7/13, NVwZ 2013, 1549). Regelmäßig hören die Verwaltungsrichter die Jugendlichen noch einmal komplett an, da die Glaubhaftmachung der einzelnen Angaben der Jugendlichen nur im Kontext erfolgen kann. Im Rahmen der Befragung sind dem Jugendlichen durch das Gericht dessen Bedenken sowie die behördlichen Einwänden vorzuhalten (*Marx Hdb* § 9 Rn. 151). Oftmals greift das Gericht (vermeintliche) Widersprüche und Unklarheiten im Vortrag der Jugendlichen auf. Dies dient dazu, den Jugendlichen die Gelegenheit zu geben, bestehende Bedenken und Zweifel auszuräumen. Sämtliche wesentlichen Vorgänge und Äußerungen des Jugendlichen sind während der laufenden Verhandlung zu protokollieren (§ 105 VwGO iVm § 159 Abs. 1 ZPO, § 160 Abs. 2 ZPO).

Ist die Befragung abgeschlossen, wird im sog. **Sach- und Rechtsgespräch** erörtert, ob weitere Beweise erhoben sollen. Sollten sich dabei Differenzen zwischen Vormund und Gericht ergeben, so müsste **ggf ein Beweisantrag** in der mündlichen Verhandlung durch den Vormund gestellt werden, sofern der Vormund die Erhebung weiterer Beweise wie bspw eine Zeugenvernehmung oder die Einholung eines Gutachtens für erforderlich hält. Erfahrungsgemäß dürfte dies jedoch die absolute Ausnahme sein (zur vertieften Lektüre empfiehlt sich hier *Marx/Ostrop* § 12 S. 544 ff). Sofern die Befragung des Mündels beendet ist und keine weiteren Beweise erhoben werden sollen, erfolgt eine **Rückübersetzung des bislang Protokollierten**. Hierauf sollte nicht verzichtet werden, zumal das Gericht, genau wie das BAMF, kein Wort-für-Wort Protokoll diktiert, sondern die Antworten des Klägers zusammengefasst ins Protokoll aufnimmt. Sollte sich Korrekturbedarf ergeben, so ist auch dieser zu Protokoll zu geben. Anschließend werden noch die **Klageanträge** aufgenommen und die mündliche Verhandlung wird durch den Richter geschlossen (§ 104 Abs. 3 VwGO). Das Gericht hat die Wahl, das Urteil noch im Termin zur mündlichen Verhandlung zu verkünden oder die Entscheidung den Beteiligten schriftlich zuzustellen (§ 116 Abs. 1 und 2 VwGO). In der Regel entscheidet das Gericht im asylrechtlichen Prozess, das Urteil nicht während der mündlichen Verhandlung zu verkünden sondern die Entscheidung zuzustellen.

Anhand des Ablaufs der mündlichen Verhandlung stellen sich die **Aufgaben des Vormunds** als rechtlicher Vertreter des Jugendlichen und im Hinblick auf das Mündelwohl wie folgt dar:

Bereits im Vorfeld sollte der Ablauf der mündlichen Verhandlung sowie die anwesenden Beteiligten erläutert werden. Auch sollte der/die Jugendliche darauf vorbereitet werden, dass vermutlich noch keine abschließende Entscheidung am Tag der mündlichen Verhandlung ergehen wird. Sodann sollte zu Beginn der mündlichen Verhandlung sichergestellt werden, dass die Verständigung mit dem geladenen Dolmetscher tatsächlich funktioniert. Hier bietet sich an, diesen Punkt bereits im Vorfeld mit dem Jugendlichen zu

besprechen und zu vermitteln, dass es trotz der förmlichen Situation bei Gericht möglich ist, einen Dolmetscher abzulehnen. Während der mündlichen Verhandlung sind die Aufgaben vergleichbar zu denen im Rahmen der Anhörung beim BAMF (vgl hierzu *Rieger JAmt 2015, 118, 122*). Oftmals sind die Fragen des Gerichts den Jugendlichen unverständlich, da sie in einer Sprache formuliert sind, die sich an Erwachsene richtet. Insofern gehört es zu den Aufgaben, auf eine altersgerechte Fragetechnik zu achten und ggf Fragen für den Jugendlichen umzuformulieren. Ferner hat der Vormund Pausen einzufordern und um Unterbrechung der mündlichen Verhandlung zu bitten, soweit dies notwendig erscheint. Auch Missverständnisse sind direkt aufzuklären und darauf zu achten, dass dem Mündel die Gelegenheit gegeben wird, alle wesentlichen Gründe zusammenhängend vorzutragen und seine Lebenssituation zu schildern, einschließlich der familiären Situation. Der Vormund kann als rechtlicher Vertreter auch Ergänzungen vornehmen. Wichtig für all dies ist, dass der Vormund mit den Fluchtgründen und der Biografie des Mündels vertraut ist (*Rieger JAmt 2015, 122*). Ein **eigenes Fragerecht hat der Vormund als rechtlicher Vertreter nach den Vorschriften der VwGO nicht**. Allerdings bietet es sich trotzdem an, die aus Sicht des Vormunds noch notwendigen Fragen an das Mündel zu richten, sofern relevante Teile des Fluchtgeschehens vergessen und nicht vom Gericht erfragt wurden. Sollte das Gericht – wider Erwarten – darauf pochen, dass das Fragerecht bei ihm liege, so muss dies im Zweifel akzeptiert werden.

Literaturverzeichnis

- Bergmann, J./Dienelt, K. (Hrsg) (2016). Kommentar Ausländerrecht, 11. Aufl., C. H. Beck, München (zit. *Bergmann/Dienelt/Bearbeiter*)
- Fritz, R./Vormeier, J. (Hrsg). Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, Loseblatt, Luchterhand, Köln (zit. *Fritz/Vormeier/Bearbeiter*)
- Fritz, R./Vormeier, J. (Hrsg). Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Loseblatt, Luchterhand, Köln (zit. *Fritz/Vormeier/Bearbeiter*)
- Hofmann, R. (Hrsg) (2016). Kommentar Ausländerrecht, 2. Aufl., Nomos (zit. *NK-Ausländerrecht/Bearbeiter*)
- Marx, R. (2017). Handbuch Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 6. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. *Marx Hdb*)
- Marx, R. (Hrsg) (2017). Ausländer- und Asylrecht. NomosFormulare, 3. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. *Marx/Bearbeiter*)
- Palandt, O. (Begr.) (2017). Bürgerliches Gesetzbuch, 76. Aufl., C. H. Beck, München (zit. *Palandt/Bearbeiter*)
- Rieger, U. (2015). Aufgaben und Möglichkeiten für Vormünder bei der Vertretung unbegleiteter Minderjähriger im Asylverfahren, *JAmt 2015, 118 bis 123*

Staudinger, J. v. (Begr.) (2015). Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Buch 4: Familienrecht §§ 1626-1633, Engler, H./Coester, M./Salgo, L./Peschel-Gutzeit, L. M. (Hrsg), Sellier-de Gruyter, Berlin (zit. Staudinger/*Bearbeiter*)